

Schadensfall Kirche

Erstaunliche Wendung im Missbrauchsskandal: Die gesetzliche Unfallversicherung will Betroffenen sexualisierter Gewalt helfen.
Was das im Detail bedeutet VON RAOUL LÖBBERT UND GEORG LÖWISCH



»Wenn ein Ministrant bei der Arbeit missbraucht wird, ist das ein Arbeitsunfall«, sagt VBG-Sprecher Pierre Stage. Auf dem Bild sind Messdiener in Berlin beim Papstbesuch 2011 zu sehen.

Was ist passiert?

Hilfe für Betroffene von unerwarteter Seite: Einer der größten deutschen Unfallversicherer hat sich am 25. April an die katholische sowie evangelische Kirche gewandt. Diese sollen sexualisierte Gewalt melden, die an Ehrenamtlichen wie Ministranten oder Leiterinnen von Jugendgruppen verübt wurde. Das Management der Berufsgenossenschaft VBG schreibt in ähnlich lautenden Briefen an die Evangelische Kirche in Deutschland sowie die Deutsche Bischofskonferenz, sie könnte Therapie oder sogar eine Verletztenrente zahlen. »Auch Fälle sexuellen Missbrauchs können Versicherungsfälle sein, und daher besteht eine Anzeigepflicht gegenüber der VBG«, heißt es im Schreiben an den katholischen Bischof Georg Bätzing, den Vorsitzenden der Bischofskonferenz. Beide Briefe liegen Christ&Welt vor. Der Ton ist deutlich. »Vom Täter unter Druck gesetzt, mit niemandem über die an ihnen begangenen sexuellen Handlungen zu sprechen, bleiben die Kinder oft verängstigt, hilf- und sprachlos nach dem Missbrauch allein mit sich und insbesondere den erlittenen psychischen Folgen zurück«, heißt es in beiden Briefen. Bätzing bitten die Versicherungschefs, »in dieser für Sie wichtigen Angelegenheit uns bald eine Rückmeldung zu geben«.

Was heißt das für Betroffene?

Der Schritt kann für bestimmte Betroffene konkrete Hilfe bedeuten: für Ehrenamtliche, die von Priestern sexuell missbraucht wurden und um Unterstützung kämpfen. Denn die gesetzliche Unfallversicherung, in die Arbeitgeber einzahlen müssen, erstreckt sich nicht allein auf Angestellte der Kirchen. Im Sozialgesetzbuch VII heißt es: »Kraft Gesetzes sind versichert: Personen, die für öffentlich-rechtliche Religionsge-

meinschaften und deren Einrichtungen (...) ehrenamtlich tätig sind.«

»Wenn ein Ministrant bei der Arbeit missbraucht wird, ist das ein Arbeitsunfall«, erläutert VBG-Sprecher Pierre Stage auf Nachfrage. Die Versicherung ordnet die Missbrauchstaten juristisch unter dem Begriff »Unfall« ein, weil Betroffene einen Schaden erleiden. Sie hält sich für ebenso zuständig, wie wenn sich eine Arbeiterin an einer Maschine verletzt hat. Das bedeutet jedoch nicht, dass sie die Taten verharmlosen möchte: »Die Betroffenen im Rahmen des kirchlichen Ehrenamtes haben unser vollstes Mitgefühl«, sagt Stage.

Was zählt als Arbeitsunfall?

Viele Priester, die Kinder missbrauchten, haben das nicht in einer Kirche getan. Beispielsweise berichten Betroffene immer wieder, der Täter habe sie abends in seine Pfarrwohnung gelockt. Unter dem Vorwand der Auszeichnung für ihren Ministrantendienst dürften sie etwa mit ihm einen Film schauen, das erzählten Geistliche sogar den Eltern. Dann wurden die Kinder missbraucht. Ist das dann auch ein »Arbeitsunfall« im versicherungsrechtlichen Sinne? Der VBG-Sprecher sagt, auf das Beispiel angesprochen: »Grundsätzlich könnte ein Arbeitsunfall vorliegen, wenn sich das Kind aufgrund seines Alters und aufgrund der Hierarchie in der Kirche in einer besonderen Abhängigkeit zum Geistlichen befand. Das unterliegt jeweils einer Einzelentscheidung.«

Auf einer neu eingerichteten Info-Seite zählt die VBG zum versicherten Personenkreis auch Kinder und Jugendliche eines Kirchenchors, Jugendliche, die eine Jugendgruppe betreuen und Konfirmanden im vorgeschriebenen Praktikum.

Wie großzügig die Versicherung im konkreten Fall sein wird, muss sich zeigen. Martin Schafhausen, Fachanwalt für Sozialrecht in Frankfurt und

Vizepräsident des Deutschen Anwaltvereins, berichtet von einem Fall, den das Bundessozialgericht 2018 entschieden habe: Es war Winter. Der Versicherte wollte zur Arbeit, ging zum Auto und stellte fest: Die Straße glitzert. Er trat auf die Straße, prüfte sie und verletzte sich. Das Gericht entschied: Kein Arbeitsunfall, der Weg von der Haustür zur Arbeit sei versichert, aber nicht der Schlenker vom Auto auf die Straße. »Die Berufsgenossenschaft blickt streng auf den Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem schädigenden Ereignis«, sagt Schafhausen. »Trotz des Schreibens der Verwaltungsberufsgenossenschaft sind solche Verfahren, wie sie jetzt bei Opfern sexualisierter Gewalt im kirchlichen Ehrenamt zu erwarten sind, keine Selbstläufer.«

Auch wenn sexueller Missbrauch kein Unfall ist – dass die Unfallversicherung die Folgen einer solchen Tat abdeckt, überrascht Schafhausen nicht. »Dass sexualisierte Gewalt ein Fall für die Berufsgenossenschaft sein kann, ist für Juristen, die sich mit Opferrecht beschäftigen, nichts Neues.«

Welche Leistungen können sich Betroffene erhoffen?

Ziel der gesetzlichen Unfallversicherung ist es grundsätzlich, dass Beschäftigte wieder voll ihre Arbeit ausüben. Wer als Fall anerkannt wird, bekommt oft medizinische Versorgung von besonders hoher Qualität. »Je früher uns die Unfälle gemeldet werden, desto eher können wir uns um die Betroffenen kümmern und versuchen, deren psychisches Leid mit Therapiemaßnahmen zu lindern«, heißt es in den Briefen der VBG an die Kirchen. Genannt werden fachpsychologische Betreuung und Rehabilitationsmaßnahmen.

In Fällen, in denen sich die Folgen des Missbrauchs dauerhaft auf die Erwerbsfähigkeit auswirken, »könnte auch Anspruch auf Verletztenren-

te bestehen«, schreibt die VBG an die Kirchen. Solche Zahlungen richten sich danach, wie stark jemand beeinträchtigt ist und wie viel er oder sie vorher verdient hat. Grundsätzlich ist es so: Menschen, deren Erwerbsfähigkeit zu mindestens 20 Prozent gemindert ist, erhalten eine Verletztenrente. Sie berechnet sich nach der Beeinträchtigung sowie danach, wie viel jemand zur Zeit des schädigenden Ereignisses verdient hat. Aber es gibt einen Mindestsatz.

Eine Verletztenrente kann nach Auskunft der VBG maximal vier Jahre rückwirkend gezahlt werden. Gerechnet wird ab dem Zeitpunkt, zu dem bei der Versicherung der Schaden geltend gemacht wird. Doch könne die Missbrauchstat viel länger zurückliegen. »Der Unfall kann in den Siebzigerjahren gewesen sein«, sagt Sprecher Pierre Stage.

Wer entscheidet, wem die Versicherung hilft?

Die Versicherung ruft Betroffene nun auf sich selbst bei ihr zu melden. »Wir prüfen dann im Einzelfall, ob die Voraussetzungen wirklich gegeben sind«, sagt VBG-Sprecher Stage. »Es wird alles vertrauensvoll von uns behandelt. Niemand soll sich schämen, sich bei uns zu melden. Wir möchten sie bestmöglich unterstützen und vor allem unsere Hilfe anbieten.«

Ist ein Fall bekannt, beginnt in der Versicherung ein Verwaltungsverfahren. »Ein Sachbearbeiter oder eine Sachbearbeiterin ermittelt das«, erläutert Anwalt Schafhausen. »Die werden dem Betroffenen Fragebögen schicken, vielleicht auch ein Gespräch führen. Und sie werden versuchen, den Sachverhalt aufzuklären, indem sie in der Kirchengemeinde, der Diözese, die Landeskirche anfragen und entsprechende Informationen und Unterlagen anfordern.«

Für die Kirchen wäre das neu. Dass sie an Gerichte und von ihnen selbst beauftragte Forscher und Juristen Personalakten von Missbrauchstätern herausgeben mussten, heißt keineswegs, dass sie sich gern ins Archiv schauen lassen. »Die Berufsgenossenschaft prüft in eigener Rechtsmacht«, sagt indes Anwalt Schafhausen. »Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, an der Feststellung des Versicherungsfalles mitzuwirken. Wenn die Kirche die Archive nicht öffnen will, dann hielte ich das für rechtswidrig.«

In der Versicherung entscheidet schließlich ein Ausschuss. Ein Betroffener kann dagegen Widerspruch einlegen. Wieder entscheidet die Versicherung. Am Ende steht den Betroffenen noch der Weg zum Sozialgericht offen.

In welchem Kontext steht der Vorstoß der Unfallversicherung?

Die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt, die Geistliche an Kindern und Jugendlichen begangen haben, verläuft sehr langsam. Gutachten im Auftrag der katholischen Kirche haben systematische Vertuschung der Verbrechen gezeigt, zuletzt im Erzbistum München und Freising von Kardinal Reinhard Marx. Allerdings hat die Politik bis auf vereinzelte markige Äußerungen wenig getan, damit die Kirchen schneller aufarbeiten. Auch welche Zahlungen Betroffene erhalten, wird den Kirchen selbst überlassen. Mit dem Unfallversicherer schaltet sich ein unabhängiger Akteur ein. Luther und Papst – sie sind einer Berufsgenossenschaft egal. Dafür verfügt die über erhebliche Geldmittel sowie juristische Kompetenz.

Beide Kirchen wissen schon lange von Missbrauchsfällen. Bischöfe, ihre Personalchefs und Juristen berieten vor Jahrzehnten intern, wie mit Priestern verfahren wurde, die Kindern sexualisierte Gewalt angetan hatten. Der katholische Missbrauchsskandal wurde in Deutschland 2010 öffentlich, nachdem Betroffene die Verbrechen am Berliner Canisius-Kolleg aufdeckten. Danach meldeten sich mehr und mehr Opfer. Bei vielen Betroffenen kommen die Taten erst Jahre nach der Tat wieder hoch. 2018 dokumentierte die bundesweite MHG-Studie im Auftrag der katholischen Bischofskonferenz das Ausmaß der Taten: In Akten der Bistümer aus den Jahren 1946 bis 2014 wurden 3677 Kinder und Jugendliche gezählt, die von Geistlichen missbraucht worden waren.

Was bedeutet der Vorstoß für die Bischöfe?

Es steht die heikle Frage im Raum, ob die Kirchen abermals eine Möglichkeit ausgelassen haben, das Leben der Betroffenen zu verbessern. Versäumten sie es jahrelang, Missbrauch von Ehrenamtlichen der Unfallversicherung zu melden? Weder der Sprecher der Bischofskonferenz, Matthias Kopp, noch der EKD-Sprecher Carsten Splitt beantworteten Christ&Welt diese Frage. Allerdings herrscht in beiden kirchlichen Organisationen eine gewisse Betriebsamkeit. »Die EKD steht diesbezüglich mit der VBG in Kontakt«, teilte die Pressestelle der Protestanten mit. Es sei

gut, dass es neben den kirchlichen Unterstützungs- und Anerkennungsleistungen auch den Schutz der Unfallversicherung gebe. Katholik Kopp bestätigt, der Brief sei vor wenigen Tagen eingegangen. »Er wird einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, die noch andauert.«

Dass die Kirchen Schadensfälle der Unfallversicherung nicht gemeldet haben, dürfte, selbst wenn es ein Regelverstoß ist, für sie keine direkten Folgen haben. Anwaltvereins-Vize Schafhausen rechnet auch nicht damit, dass die Versicherung von den Kirchen Geld zurückfordert, das sie zur Schadensregulierung aufwenden muss. Allerdings hätte die Berufsgenossenschaft das Mittel, sich Geld über höhere Beiträge zurückzuholen. »Das Recht der Unfallversicherungsträger kennt sehr wohl Zuschläge für Schadenereignisse in bestimmten Branchen«, sagt Schafhausen. »Höhere Beiträge könnten die Kirchen schon treffen.«

Was zahlen eigentlich die Kirchen an Betroffene?

Von der katholischen Kirche selbst können Betroffene 1000 bis 50.000 Euro Anerkennungsleistungen bekommen, in Einzelfällen auch mehr. Sie müssen dies bei einer Kommission beantragen, was im vergangenen Jahr 1565 Mal geschehen ist. Auch eine Musterordnung der evangelischen Kirche sieht einmalige Zahlungen zwischen 5000 Euro und 50.000 Euro vor. Betroffene kritisieren nicht nur die Höhe der Leistungen, sondern auch, dass die Entscheidungen weder transparent genug noch durch eine gerichtliche Instanz überprüfbar seien. Die Kirchen ersetzen in vielen Fällen auch die Kosten der Therapie. So erstattet die katholische Kirche die Kosten von bis zu 50 Therapiestunden. Eine Verletztenrente ist jedoch nicht vorgesehen.

Hingegen sind Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung vor dem Sozialgericht einklagbar. Betroffenenvertreter aus dem Bistum Trier sowie die Betroffeneninitiative Ost nannten das Schreiben an die katholische Kirche einen »Meilenstein auf dem Weg zu mehr Rechtssicherheit für Betroffene«. In einer gemeinsamen Stellungnahme loben die Betroffenenvertreter Ellen Adler und Hermann Schell, anders als bei Zahlungen der Kirche richteten sich die Versicherungsleistungen nach den Folgen der Tat und nicht nach deren Schwere. Die Betroffenen erhoffen sich viel: Die Kirche müsse ihre Entscheidungen nicht begründen, die Versicherung dagegen schon. Zudem zahle dann eine unabhängige Instanz. Und: Eine Überprüfung der Entscheidungen durch eine unabhängige Instanz könnte erzwungen werden.

Die Betroffenenvertreter weisen darauf hin, die Kirche sei verpflichtet, Versicherungsfälle zu melden. Da etwa Verletztenrente nur begrenzt rückwirkend gezahlt wird, nämlich vier Jahre, könnte diese Unterstützung Betroffenen entgangen sein. Nämlich dann, wenn die Kirchenoberen sie der Versicherung nicht meldeten, obwohl ihr Fall in der Klerikalkbürokratie sehr wohl bekannt war. Weder Bischofskonferenz noch EKD beantworten die Nachfrage, ob ihnen bewusst gewesen sei, dass die Versicherung Missbrauch von Ehrenamtlichen durch Geistliche abdecken könne.

Warum wird der Versicherer jetzt erst aktiv?

Die große MHG-Studie über das Ausmaß des Missbrauchs wurde schon 2018 veröffentlicht. »2018 ist bei uns angekommen«, sagt der VBG-Sprecher, »es geht um Ferienlager, Firmungen, Kindergottesdienste.« Für diese Fälle sieht sich die Versicherung jedoch nicht zuständig, da die Betroffenen kein Ehrenamt ausgeübt haben und damit der berufliche Bezug fehlt. Erst aus den neuen Missbrauchsgutachten für die Erzdiözese München und Freising, die Bistümer Aachen, Berlin und Köln gehe hervor, dass insbesondere minderjährige Ministrantinnen und Ministranten betroffen seien. »Wir möchten Sie bitten, dafür Sorge zu tragen, dass der VBG derartige bekannte und bekannt werdende Fälle von den Bistümern, Erzdiözesen und Einrichtungen schnellstmöglich gemeldet werden«, schreibt das Management des Versicherers an Bischof Bätzing.

Der Brief stammt aus dem April, die Geschäftsführung der VBG hat zum Mai gewechselt – an der Linie ändere sich jedoch nichts, sagt Sprecher Pierre Stage: »Das Thema wird von der neuen Geschäftsführung fortgeführt und ist hochaktuell.«

Tatsächlich ist es schon viel länger bekannt, dass Ministranten zu den Betroffenen zählen. Die MHG-Studie von 2018 dokumentiert Messdiener mit 26,4 Prozent als größte Gruppe unter katholischen Betroffenen. Die Versicherung selbst hätte somit viel früher darauf kommen können, dass das auch Fälle für sie sind.

»Dass die VBG jetzt so vorgeht, ist wirklich ungewöhnlich«, sagt Anwaltvereins-Vize Schafhausen. »Aber es ist auch deren Aufgabe, über Unfallversicherungsschutz aufzuklären. Die machen das, und das ist gut so.«